

## **AKTUELL: Praktika bei EWR-Institutionen**

Folgende EWR-Institutionen bieten liechtensteinischen Staatsangehörigen bzw. Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren:

Die EFTA-Überwachungsbehörde<sup>1</sup> bietet jungen Verwaltungsangestellten und anderen qualifizierten Bewerbern ein zehnmonatiges Praktikum, welches jeweils vom 1. September bis 30. Juni dauert, an. Die Stellenausschreibung erfolgt normalerweise einmal jährlich im April oder Mai auf der Internetseite der EFTA-Überwachungsbehörde (*Bewerbungsfrist: 15. Juni*).

Der EFTA-Gerichtshof<sup>2</sup> bietet jährlich acht Berufseinsteigern bzw. Studenten am Ende des Studiums die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren. Es stehen folgende Termine zur Verfügung: *15. Januar bis 15. April (Bewerbungsfrist: 15. November) sowie 15. September bis 15. Dezember (Bewerbungsfrist: 15. Juli)*.

Beim EFTA-Sekretariat<sup>3</sup> gibt es für junge Verwaltungsangestellte und andere qualifizierte Bewerber zwei Praktikustermine: *1. März bis 31. Juli (Stellenausschreibung: 1. Oktober; Bewerbungsfrist: 15. November) sowie 1. September bis 28. Februar (Stellenausschreibung: 1. April; Bewerbungsfrist: 15. Mai)*.

## **ESA Package Meeting 2009**

Vom 24. bis zum 25. September 2009 fand in Vaduz das so genannte Package Meeting mit der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) statt. In den Gesprächen zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde, der Stabsstelle EWR und den EWR-Spezialisten der Landesverwaltung wurde die alljährliche allgemeine Bestandsaufnahme der offenen Umsetzungsmassnahmen bzw. Vertragsverletzungsverfahren durchgeführt. Seitens der EFTA-Überwachungsbehörde nahmen ihr Präsident Per Sanderud, das liechtensteinische College Member

Kurt Jäger sowie 17 weitere ESA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran teil.

## **Register 2009 zur EWR-Rechtssammlung**

Anfang September 2009 ist das Register 2009 zur EWR-Rechtssammlung (EWR-Register) mit Stand 20. Juli 2009 erschienen. Das rund 740 Seiten umfassende Druckwerk kann gegen eine Gebühr von 50 Franken bei der Regierungskanzlei bezogen werden<sup>4</sup>. Die laufend aktualisierte Online-Version ist auf der Internetseite der Stabsstelle EWR zu finden<sup>5</sup>.

Das EWR-Register ist das Fundstellenverzeichnis für die rund 5500 in das EWR-Abkommen<sup>6</sup> übernommenen und in Liechtenstein anwendbaren EU-Rechtsakte (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen, etc.). Bis zum 30. April 2009 wurden (in nationales Recht umzusetzende) 1702 so genannte Binnenmarktrichtlinien in das EWR-Abkommen übernommen. Dies geht aus dem jüngsten halbjährlichen Umsetzungsbericht der EFTA-Überwachungsbehörde, dem so genannten Scoreboard, hervor<sup>7</sup>. Liechtenstein erzielte mit einer Umsetzungsquote von 99,5 Prozent sein bestes Ergebnis seit EWR-Beitritt<sup>8</sup>. Diese Zahl beweist einmal mehr, dass Liechtenstein ein verlässlicher Partner im EWR ist und seinen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts leistet.

Aufgrund von Art. 4 (3) des Kundmachungsgesetzes<sup>9</sup> wird der vollständige Wortlaut der im EWR-Register aufgeführten EU-Rechtsakte in einer EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung wurde bei EWR-Beitritt interessierten Kreisen in Form einer einmaligen Subskription angeboten. Sie wird als Loseblattsammlung

<sup>1</sup> [http://www.eftasurv.int/about/vacancy/#\\_Toc73941430](http://www.eftasurv.int/about/vacancy/#_Toc73941430).

<sup>2</sup> <http://www.eftacourt.int/index.php/court/job/trainees/>.

<sup>3</sup> <http://www.efta.int/content/about-efta/job-opportunities/traineeship/>.

<sup>4</sup> Kontakt Regierungskanzlei: Email: [info@rk.llv.li](mailto:info@rk.llv.li), Tel. +423 - 236 60 30.

<sup>5</sup> <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente/publikationen-ewr-register.htm>.

<sup>6</sup> Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (LR 0.110).

<sup>7</sup> Internal Market Scoreboard No. 24 EEA EFTA States, July 2009 (<http://www.eftasurv.int/information/internalmarket/dbaFile16926.html>).

<sup>8</sup> Die Umsetzungsquote der beiden anderen EWR/EFTA-Staaten Norwegen und Island beträgt 99,6 bzw. 98,9 Prozent.

<sup>9</sup> Gesetz vom 22. März 1995 über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften (LR 170.51).

ebenfalls von der Stabsstelle EWR herausgegeben und umfasst derzeit 105 (!) A4 Ordner.

Sämtliche im EWR-Register aufgeführten und in der EWR-Rechtssammlung kundgemachten EU-Rechtsakte können kostenlos über das EUR-Lex Portal<sup>10</sup> bezogen werden. EUR-Lex bietet Zugang zu 3'600'000 (öffentlichen) EU-Dokumenten in 23 EU-Amtssprachen. Die täglich aktualisierte Datenbank wird pro Jahr mit etwa 15'000 Dokumenten gespeist.

## EFTA-Gerichtshof

Der EFTA-Gerichtshof, mit Sitz in Luxemburg, entspricht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) für Angelegenheiten, welche die EWR/EFTA-Staaten (Lichtenstein, Island, Norwegen) betreffen. Er setzt sich aus je einem von jedem EWR/EFTA-Mitgliedstaat ernannten Richter zusammen<sup>11</sup>. Man unterscheidet zwischen zwei unterschiedlichen Verfahrensarten:

### Vorlageverfahren

Beim am häufigsten angewandten Verfahren ersucht ein nationales Gericht eines EWR/EFTA-Mitgliedstaats den EFTA-Gerichtshof um Auslegung des EWR-Rechts (vgl. Art 34 ÜGA)<sup>12</sup>. Gestützt auf die Antwort des EFTA-Gerichtshofs beurteilt das nationale Gericht dann den vor ihm anhängigen Fall.

In Lichtenstein hat die Finanzmarktaufsicht-Beschwerdekommision mit Beschluss vom 27. März 2009 ein bei ihr anhängiges Verfahren unterbrochen und dem EFTA-Gerichtshof die Frage vorgelegt, wie Art. 2 (12) der Versicherungsvermittler-Richtlinie<sup>13</sup> (Begriff des „dauerhaften Datenträgers“) auszulegen ist. Mit einem Urteil des EFTA-Gerichtshofs wird Anfang 2010 zu rechnen sein (*Rechtssache E-4/09*).

### Direktklagen

Bei diesem Verfahren handelt es sich entweder um eine Klage der EFTA-Überwachungsbehörde

gegen EWR/EFTA-Staaten wegen Verletzung des EWR-Abkommens oder von Privaten bzw. EWR/EFTA-Staaten gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde (vgl. Art 36 ÜGA).

Derzeit sind drei Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Lichtenstein hängig:

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat am 3. Februar 2009 eine Klage betreffend die Aufrechterhaltung der liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisse für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats einer Bank sowie für Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer beim EFTA-Gerichtshof eingereicht. Der EFTA-Gerichtshof wird voraussichtlich im Herbst 2009 über die EWR-Konformität der liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisse entscheiden (*Rechtssache E-1/09*).

Am 1. April 2009 hat die EFTA-Überwachungsbehörde beim EFTA Gerichtshof Klage gegen Lichtenstein wegen Nichtumsetzung der Rückversicherungsrichtlinie<sup>14</sup> eingereicht. Lichtenstein wird vorgeworfen, durch die bisherige Nichtumsetzung dieser Richtlinie gegen Art. 64 (1) der Richtlinie und Art. 7 des EWR-Abkommens verstossen zu haben. Ein Urteil wird für Ende 2009 erwartet (*Rechtssache E-3/09*).

Am 22. Juni 2009 hat die EFTA-Überwachungsbehörde beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Lichtenstein wegen Nichtumsetzung der Verschmelzungsrichtlinie<sup>15</sup> eingereicht. Lichtenstein wird vorgeworfen, durch die bisherige Nichtumsetzung dieser Richtlinie gegen Art. 19 der Richtlinie und Art. 7 des EWR-Abkommens verstossen zu haben. Auch dieses Verfahren wird Ende 2009 abgeschlossen sein (*Rechtssache E-7/09*).

#### Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Lichtenstein

T +423 - 236 60 37

[info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)

F +423 - 236 60 38

[www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>10</sup> <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

<sup>11</sup> Der EFTA-Gerichtshof besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Carl BAUDENBACHER (Lichtenstein) - Präsident, Thorgeir ÖRLYGSSON (Island), Henrik BULL (Norwegen).

<sup>12</sup> Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (LR 0.111).

<sup>13</sup> Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. Nr. L 9 vom 15. 1. 2003, S. 3).

<sup>14</sup> Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. Nr. L 323 vom 9. 12. 2005, S. 1).

<sup>15</sup> Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 310 vom 25. 11. 2005, S. 1).